

Az.: 3204-3E-21-1

Beschluss

Das Präsidium des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz hat nach Maßgabe der §§ 6 SGG, 21e GVG und nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am 14. Dezember 2020 folgende Geschäftsverteilung ab dem 1. Januar 2021 beschlossen:

A. Besetzung der Senate mit berufsrichterlichen Mitgliedern sowie Verteilung der Geschäfte

I. Besetzung, Sachgebiete

1. Senat

Vorsitzendes Mitglied: Präsident des Landessozialgerichts Dr. Follmann

1. Vertretung: Richter am Landessozialgericht Becker
2. Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Dr. Wiegand

Beisitzende Mitglieder: 1. Richter am Landessozialgericht Becker
Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Büchel
2. Richterin am Landessozialgericht Dr. Wiegand
Vertretung: Richter am Landessozialgericht Dostmann
3. Richterin am Sozialgericht Kurrat
(für die Zeit vom 1. April 2021 bis 30. Juni 2021)

Sachgebiete:

- Streitigkeiten betreffend das Aufgabengebiet der Bundesagentur für Arbeit einschließlich der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kindergeldrechts und der Grundsicherung für Arbeitsuchende:
die im 1. Senat anhängigen Verfahren sowie die Eingänge;
- Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach § 15 Entwicklungshelfer-Gesetz;

- **Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX:**
die im 1. Senat anhängigen Verfahren sowie die Eingänge mit den Endziffern 0, 1, 2, 3 und 4 sowie der Endziffer 5, soweit dieser die Zahl 1, 2, 3, 4 oder 5 vorausgeht;
- **Rentenversicherung einschließlich der Streitigkeiten betreffend die Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See:**
die in dem Zeitraum vom 01. Oktober 2019 bis 31. März 2020 im 6. Senat und die letzten 20 im Jahr 2020 im 4. Senat eingegangenen Verfahren sowie die Eingänge mit den Endziffern 6 und 9, soweit diesen jeweils die Zahl 1, 2, 3, 4 oder 5 vorausgeht;
- **Streitigkeiten nach § 7a SGB IV und § 28p und § 28q SGB IV:**
die Eingänge mit den Endziffern 6 und 9, soweit diesen jeweils die Zahl 1, 2, 3, 4 oder 5 vorausgeht;
- **Krankenversicherung:**
die im 1. Senat anhängigen Verfahren;
- **Beschwerden nach § 35 Abs. 2 i.V.m. § 21 S. 3 und 4 SGG gegen Beschlüsse des Vorsitzenden des 2. Senats;**
- **die im Allgemeinen Register eingetragenen Verfahren.**

2. Senat

Vorsitzendes Mitglied: Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Firsching

1. Vertretung: Richter am Landessozialgericht Dr. Müller
2. Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Büchel

Beisitzende Mitglieder: 1. Richter am Landessozialgericht Dr. Müller
Vertretung: Richter am Landessozialgericht Rehbein
2. Richterin am Landessozialgericht Büchel
Vertretung: Richter am Landessozialgericht Hemmie

Sachgebiete:

- Rentenversicherung einschließlich der Streitigkeiten betreffend die Zusatz- und Sondersversorgung der neuen Bundesländer und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der bis zum 31.12.2017 eingegangenen Streitigkeiten nach §§ 7a, 28p und § 28q SGB IV:
die im 2. Senat anhängigen Verfahren sowie die Eingänge betreffend Streitigkeiten der Rentenversicherung einschließlich der Streitigkeiten betreffend die Zusatz- und Sondersversorgung der neuen Bundesländer und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mit den Endziffern 0 und 1 sowie der Endziffer 9, soweit dieser die Zahl 6, 7, 8, 9 oder 0 vorausgeht;
- Streitigkeiten nach § 7a SGB IV und § 28p und § 28q SGB IV:
die im 2. Senat anhängigen Verfahren sowie Eingänge mit den Endziffern 0 und 1 sowie der Endziffer 9, soweit dieser die Zahl 6, 7, 8, 9 oder 0 vorausgeht;
- Allgemeine Unfallversicherung einschließlich der landwirtschaftlichen und knappschaftlichen Unfallversicherung:
die im 2. Senat anhängigen Verfahren und die Eingänge mit den Endziffern 7, 8, 9, 0 sowie der Endziffer 4, soweit dieser die Zahl 1, 2, 3, 4 oder 5 vorausgeht;
- Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 58 SGG;
- Beschwerden nach § 4 JVEG;
- Entscheidungen über Anträge auf richterliche Festsetzung der Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nach § 4 JVEG;
- Entscheidungen nach § 35 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 4 und § 22 Abs. 2 SGG;
- Beschwerden nach § 35 Abs. 2 i.V.m. § 21 S. 3 und 4 SGG, soweit nicht der 1. Senat zuständig ist;
- Streitigkeiten aus dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit Verfahren des 4. Senats betroffen sind;
- Streitigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz:
die im 2. Senat anhängigen Verfahren sowie die Eingänge;
- Streitigkeiten nach dem Pflegeversicherungsgesetz:
die im 2. Senat anhängigen Verfahren;

- Landwirtschaftliche Altershilfe bzw. Alterssicherung der Landwirte und landwirtschaftliche Zusatzversorgung:
die im 2. Senat anhängigen Verfahren sowie die Eingänge.

3. Senat

Vorsitzendes Mitglied: Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Ćurković

1. Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Beckmann
2. Vertretung: Richter am Landessozialgericht Rehbein

Beisitzende Mitglieder: 1. Richterin am Landessozialgericht Beckmann
Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Dr. Jutzi
2. Richter am Landessozialgericht Rehbein
Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Best
3. Richter am Landessozialgericht Hermes
Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Dr. Pletscher
4. Richterin am Sozialgericht Kurrat
(für die Zeit vom 01. Januar 2021 bis 31. März 2021)

Sachgebiete:

- Allgemeine Unfallversicherung einschließlich der landwirtschaftlichen und knappschaftlichen Unfallversicherung:
die im 3. Senat anhängigen Verfahren sowie die Eingänge mit den Endziffern 1, 2, 3, 5, 6 sowie der Endziffer 4, soweit dieser die Zahl 6, 7, 8, 9 oder 0 vorausgeht;
- Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach § 10 Entwicklungshelfer-Gesetz;
- Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II):
die im 3. Senat anhängigen Verfahren und die Eingänge mit den Endziffern 5, 6, 7, 8, 9 und 0 sowie der Endziffer 1, soweit dieser die Zahl 1, 2, 3, 4 oder 5 vorausgeht;
- Angelegenheiten nach § 6a und § 6b BKGG:
die im 3. Senat anhängigen Verfahren;
- Kindergeldrecht, mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 6a und § 6b BKGG;
- Asylbewerberleistungsgesetz:

die im 3. Senat anhängigen Verfahren sowie die Eingänge;

- Verfahren nach § 55a SGG.

4. Senat

Vorsitzendes Mitglied: Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Riefler

1. Vertretung: Richter am Landessozialgericht Hemmie
2. Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Best

Beisitzende Mitglieder: 1. Richter am Landessozialgericht Hemmie

Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Dr. Wiegand

2. Richterin am Landessozialgericht Best

Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Beckmann

3. Richter am Landessozialgericht Dostmann

Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Biehl

Sachgebiete:

- Rentenversicherung einschließlich der Streitigkeiten betreffend die Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der bis zum 31.12.2017 eingegangenen Streitigkeiten nach §§ 7a, 28p und § 28q SGB IV:

die im 4. Senat anhängigen Verfahren mit Ausnahme der auf den 1. Senat übergehenden Verfahren (die letzten 20 im Jahr 2020 im 4. Senat eingegangenen Verfahren) sowie die Eingänge betreffend Streitigkeiten der Rentenversicherung einschließlich der Streitigkeiten betreffend die Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mit den Endziffern 7 und 8;

- Streitigkeiten nach § 7a SGB IV und § 28p und § 28q SGB IV:

die im 4. Senat anhängigen Verfahren sowie Eingänge mit den Endziffern 7 und 8;

- Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX:

die im 4. Senat anhängigen Verfahren sowie die Eingänge mit den Endziffern 1, 2, 6, 7, 8, 9 und 0;

- Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX:
die im 4. Senat anhängigen Verfahren sowie die Eingänge mit den Endziffern 6, 7, 8 und 9 sowie der Endziffer 5, soweit dieser die Zahl 6, 7, 8, 9 oder 0 vorausgeht;
- Kriegsopferversorgung;
- Soldatenversorgung:
die im 4. Senat anhängigen Verfahren sowie die Eingänge;
- Streitigkeiten nach § 51 Abs. 3 Zivildienstgesetz;
- Streitigkeiten nach § 68 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz;
- Streitigkeiten betreffend Entschädigung für ehemalige DDR-Bürger infolge medizinischer Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Abschluss von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen DDR bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen;
- Streitigkeiten nach § 7 Abs. 1 Opferentschädigungsgesetz;
- Streitigkeiten nach dem Häftlingshilfegesetz, soweit für diese gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 Häftlingshilfegesetz die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist;
- Streitigkeiten nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet;
- Streitigkeiten nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche;
- Streitigkeiten nach § 12 des Gesetzes über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen;
- Streitigkeiten nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz;
- Streitigkeiten aus dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist;
- Streitigkeiten, die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind: die im 4. Senat anhängigen Verfahren sowie die Eingänge.

5. Senat

Vorsitzendes Mitglied: Vizepräsident des Landessozialgerichts Riebel

1. Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Dr. Jutzi
2. Vertretung: Richter am Landessozialgericht Wiemers

Beisitzende Mitglieder: 1. Richterin am Landessozialgericht Dr. Jutzi

Vertretung: Richter am Landessozialgericht Dr. Müller

2. Richter am Landessozialgericht Wiemers

Vertretung: Richter am Landessozialgericht Hermes

3. Richterin am Landessozialgericht Blatt

Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Prange

Sachgebiete:

- Krankenversicherung:
die im 5. Senat anhängigen Verfahren sowie die Eingänge;
- Streitigkeiten nach dem Pflegeversicherungsgesetz:
die im 5. Senat anhängigen Verfahren sowie die Eingänge;
- Streitigkeiten nach § 50 Abs. 1, 2 SGB V, soweit diese nur den Übergang des Rentenanspruchs auf den Träger der Krankenversicherung betreffen;
- Streitigkeiten nach § 28r SGB IV und nach § 13 MuSchG;
- Streitigkeiten nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz;
- Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach § 7 Abs. 3 und § 9 Entwicklungshelfer-Gesetz;
- Beitrags- und Abgabestreitigkeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz;
- Wahlanfechtungen nach den §§ 6 SGG, 21b Abs. 6 S. 2 GVG;
- Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen; öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Angelegenheiten des Abschnitts 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes;
- Vertrags(zahn)arztrecht:
die im 5. Senat anhängigen Verfahren sowie die Eingänge.

6. Senat

Vorsitzendes Mitglied: Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Willersinn

1. Stellvertretung: Richterin am Landessozialgericht Dr. Pletscher
2. Stellvertretung: Richterin am Landessozialgericht Prange

Beisitzende Mitglieder: 1. Richterin am Landessozialgericht Dr. Pletscher
Vertretung: Richterin am Landessozialgericht Blatt
2. Richterin am Landessozialgericht Prange
Vertretung: Richter am Landessozialgericht Wiemers
3. Richterin am Landessozialgericht Biehl
Vertretung: Richter am Landessozialgericht Becker
4. Richter am Sozialgericht Balmert
(für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.01.2021)

Sachgebiete:

- Rentenversicherung einschließlich der Streitigkeiten betreffend die Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der bis zum 31.12.2017 eingegangenen Streitigkeiten nach §§ 7a, 28p und § 28q SGB IV:

die im 6. Senat anhängigen Verfahren mit Ausnahme der auf den 1. Senat übergehenden Verfahren (die in dem Zeitraum vom 01. Oktober 2019 bis 31. März 2020 im 6. Senat eingegangenen Verfahren) sowie die Eingänge betreffend Streitigkeiten der Rentenversicherung einschließlich der Streitigkeiten betreffend die Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mit den Endziffern 2, 3, 4 und 5 sowie der Endziffer 6, soweit dieser die Zahl 6, 7, 8, 9 oder 0 vorausgeht;
- Streitigkeiten nach § 7a SGB IV und § 28p und § 28q SGB IV:

die im 6. Senat anhängigen Verfahren sowie Eingänge mit den Endziffern 2, 3, 4 und 5 sowie der Endziffer 6, soweit dieser die Zahl 6, 7, 8, 9 oder 0 vorausgeht;
- Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX:

die im 6. Senat anhängigen Verfahren sowie die Eingänge mit den Endziffern 3, 4 und 5;

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II):

die im 6. Senat anhängigen Verfahren und die Eingänge mit den Endziffern 2, 3 und 4 sowie der Endziffer 1, soweit dieser die Zahl 6, 7, 8, 9 oder 0 vorausgeht;

- Angelegenheiten nach § 6a und § 6b BKGG:

die im 6. Senat anhängigen Verfahren sowie die Eingänge.

II. Besonderheiten

1. Richter am Landessozialgericht Becker und Richterin am Landessozialgericht Dr. Wiegand sind zur Wahrnehmung von Aufgaben der Gerichtsverwaltung jeweils im Umfang von 0,3 Arbeitskraftanteil durch den Präsidenten des Landessozialgerichts von der richterlichen Tätigkeit freigestellt. Das Präsidium wurde hierzu gehört.
2. Ein Vertretungsfall liegt vor bei Verhinderung sowie Übernahme des Vorsitzes durch ein beisitzendes Senatsmitglied. Ist ein Senat mit mehr als zwei beisitzenden Mitgliedern besetzt, liegt ein Vertretungsfall erst vor, wenn sämtliche weiteren beisitzenden Mitglieder verhindert sind. Wenn nicht alle Senatsmitglieder verhindert sind, beschränkt sich die Tätigkeit der Vertretung auf die Mitwirkung bei Senatsbeschlüssen und Senatssitzungen einschließlich der Vorberatungen.
3. Bei Verhinderung des vorsitzenden Senatsmitglieds übernimmt das im Geschäftsverteilungsplan als seine 1. Vertretung bezeichnete Senatsmitglied, bei dessen Verhinderung, das als seine 2. Vertretung benannte Senatsmitglied, bei dessen Verhinderung die weiteren beisitzenden Senatsmitglieder in nach ihrem Dienstalder absteigender Reihenfolge den Vorsitz; zur Erprobung abgeordnete Richterinnen und Richter nehmen an der Vertretung des vorsitzenden Senatsmitglieds nicht teil. Übernimmt ein beisitzendes Senatsmitglied den Vorsitz und ist der Senat mit mehr als zwei beisitzenden Mitgliedern besetzt, so wirken die übrigen Senatsmitglieder mit. Ist der Senat nur mit zwei beisitzenden Senatsmitgliedern besetzt oder ist eines der übrigen Senatsmitglieder verhindert, so wirkt die Vertretung mit, die dem Senatsmitglied, das den Vorsitz übernommen hat, in seiner Eigenschaft als beisitzendes Senatsmitglied zugewiesen ist. Dies gilt auch bei einer Ausschließung oder Ablehnung nach § 60 SGG; im Übrigen gilt Nr. 5 entsprechend. Bei Verhinderung aller Mitglieder des Senats vertritt die oder der dienstälteste zur Vertretung der Senatsmitglieder Berufene das vorsitzende Senatsmitglied.
4. Bei Verhinderung der einem beisitzenden Senatsmitglied zugewiesenen Vertretung oder nach jeweils einmonatiger Vertretung - Krankheits- sowie Urlaubszeiten bleiben unberücksichtigt - wird die Vertretung durch die andere oder die anderen bezeichneten Vertretungen desselben Senats übernommen. Sind mehrere Vertretungen namentlich bezeichnet, wirken diese in der Reihenfolge ihres Dienstalder, beginnend mit dem niedrigsten Dienstalder, mit. Für die Bestimmung des Dienstalder ist der Tag der Übertragung des letzten Beförderungsamtes maßgebend. Im Übrigen gilt die Regelung gemäß Nr. 5.

5. Sind alle Mitglieder eines Senats und ihre Vertretungen verhindert, so haben an ihrer Stelle die beisitzenden Mitglieder der anderen Senate in der Reihenfolge ihres Dienstalters mitzuwirken, beginnend mit dem niedrigsten Dienstalter, wobei zur Erprobung abgeordnete Richterinnen und Richter hiervon ausgeschlossen sind. Nr. 4 gilt entsprechend. Ist eine Richterin oder ein Richter hiernach zur Vertretung berufen, obliegt eine weitere Vertretung zur gleichen Zeit der nächst dienstjüngeren Richterin oder dem nächst dienstjüngeren Richter.
6. Für Berufungsverfahren, die vom Bundessozialgericht an das Landessozialgericht zurückverwiesen werden, ist der Senat zuständig, der das aufgehobene Urteil erlassen hat, wenn nicht das Sachgebiet einem anderen Senat zugewiesen worden ist. Das gilt entsprechend, wenn ein sonst erledigtes oder als erledigt behandeltes Verfahren fortgesetzt wird oder ein Verfahren nach Zurückverweisung an das Sozialgericht erneut anhängig wird.

Verweist das Bundessozialgericht ein Verfahren an einen anderen Senat des Landessozialgerichts zurück, ohne den Senat zu bezeichnen, ist der andere Senat zuständig, der für das betreffende Sachgebiet nach der Geschäftsverteilung ebenfalls zuständig ist. Sind mehrere andere Senate für das betreffende Sachgebiet zuständig, ist von diesen der Senat mit dem dienstjüngsten amtierenden vorsitzenden Mitglied zuständig. Ist kein anderer Senat für das Sachgebiet zuständig, ist für das Verfahren der andere Senat zuständig, der mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aus demselben Kreis besetzt ist wie der für das Sachgebiet zuständige Senat. Sind mehrere andere Senate mit solchen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern vorhanden, ist von diesen der Senat mit dem dienstjüngsten amtierenden vorsitzenden Mitglied zuständig. Ist kein anderer Senat mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aus demselben Kreis vorhanden, ist der Senat zuständig, der die Streitigkeiten, die keinem Senat zugewiesen sind, bearbeitet.

7. Für die Entscheidung über die anhängigen und alle eingehenden Beschwerden einschließlich der Beschwerden wegen Untätigbleibens des Sozialgerichts sowie für Entscheidungen nach § 60 SGG ist, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist oder eine besondere Regelung getroffen wurde, derjenige Senat zuständig, dem das betroffene Sachgebiet oder die betroffenen Verfahren (Aktenzeichen) zugewiesen sind. Dies gilt auch für Verfahren von Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolgern.
8. Verfahren mit demselben Registerzeichen werden, zum Jahresbeginn mit 1 beginnend, fortlaufend nummeriert. Sind für ein Sachgebiet mehrere Senate zuständig, ist der Senat, bei dem noch ein im Verfahrensregister zu erfassendes Verfahren anhängig ist

(Ausgangsverfahren), auch für alle später eingehenden und zu erfassenden Verfahren zuständig, in denen ein Hauptbeteiligter (Kläger-/Antragstellerseite, Beklagten-/Antragsgegnerseite) mit einem Hauptbeteiligten des Ausgangsverfahrens übereinstimmt; bei mehreren Beteiligungen ist auf die alphabetische Reihenfolge der Nachnamen, hilfsweise der Vornamen in den Ausgangsverfahren abzustellen. Die Zuordnung zu einem Ausgangsverfahren erfolgt nicht, soweit juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Beteiligte sind und nur diese mit einem Beteiligten in dem noch erfassten Verfahren übereinstimmen. Die Eingänge eines Tages sind grundsätzlich in der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen, hilfsweise der Vornamen, der klagenden bzw. antragstellenden Person zu erfassen. Abweichend hiervon sind Anträge und Beschwerden in Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes sofort zu erfassen, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge. Sind am selben Tag unterschiedliche Rechtsmittel, Anträge oder Klagen desselben Beteiligten eingegangen, richtet sich die Erfassung nach folgender Reihenfolge:

- (1) Klagen;
- (2) Berufungen;
- (3) Nichtzulassungsbeschwerden;
- (4) Beschwerdeverfahren
- (5) sonstige Anträge (z.B. Anhörungsrüge, Befangenheit).

9. Mehrere Verfahren einer juristischen Person oder eines Insolvenzverwalters gelten nur dann als nachfolgende Verfahren i.S. der Nr. 8, wenn sie dieselben Personen oder Angelegenheiten betreffen.
10. In den Verfahren des § 29 Abs. 2 SGG bestimmt sich die Zuständigkeit der Senate nach dem jeweils betroffenen Sachgebiet.
11. In Verfahren nach § 81a und § 81b SGB X (Verfahren aufgrund der Verarbeitung von Sozialdaten im Zusammenhang mit einer Angelegenheit nach § 51 Abs. 1 und 2 SGG) ist der Senat zuständig, der für die Angelegenheit nach § 51 Abs. 1 und 2 SGG zuständig wäre.
12. Für Streitigkeiten nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) richtet sich die Zuständigkeit nach dem jeweiligen Sachgebiet, dem eine Streitigkeit zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Leistungsträger über das zugrunde liegende Rechtsverhältnis nach § 2 Satz 2 SodEG zuzuordnen wäre. Die Zuständigkeit des jeweiligen Senates bestimmt sich insoweit nach den allgemeinen Regeln.

13. Für die spruchkörperübergreifende Verbindung von Verfahren ist der Senat zuständig, bei dem das Rechtsmittel, bei erstinstanzlicher Zuständigkeit des Landessozialgerichts der Rechtsbehelf, zuerst eingegangen ist; bei gleichzeitigem Eingang des Rechtsmittels bzw. des Rechtsbehelfs, ist die niedrigere Zahl der fortlaufenden Nummerierung im Aktenzeichen maßgeblich (z.B. L 6 AS 2/18 vor L 3 AS 3/18); das Verfahren das die Zuständigkeit für die Verbindung begründet, ist das führende Verfahren.

14. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit nach diesem Geschäftsverteilungsplan entscheidet das Präsidium.

B. Zuweisung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden wie folgt den Senaten zugewiesen und zu den Sitzungen herangezogen:

I. Es werden zugewiesen:

1. den Senaten 1, 2, 3, 4, 5 und 6 für die Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber;
2. den Senaten 4 und 6 für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Versicherten;
3. dem 5. Senat
 - a) für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus den Kreisen der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten sowie der Krankenkassen;
 - b) für Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten die ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten;
4. dem 1., 3. und 4. Senat für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich Eingliederungshilfe (Teil 2 des SGB IX) und des Asylbewerberleistungsgesetzes die von den Kreisen und kreisfreien Städten vorgeschlagenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

II. Zu den Sitzungen sind für das jeweilige Verfahren die für die einschlägige Angelegenheit zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen. Hierzu zählen auch Sitzungen des Senats gemäß § 153 Abs. 5 SGG, die am selben Tag stattfinden.

- III. Für die jeweilige Angelegenheit sind innerhalb der Listen jeweils diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen, die am längsten an einer Sitzung nicht teilgenommen haben. Bei Verhinderung ist die in der jeweiligen Liste nachfolgende ehrenamtliche Richterin oder der nachfolgende ehrenamtliche Richter heranzuziehen, notfalls die oder der nächsterreichbare. Wird die nächsterreichbare ehrenamtliche Richterin oder der nächsterreichbare ehrenamtliche Richter herangezogen, so gilt dies als Teilnahme. Die Vertretenen sind, sobald der Hinderungsgrund weggefallen ist, erneut heranzuziehen. Eine erneute Verhinderung wird dann wie eine Teilnahme behandelt. Beim Ausscheiden einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters tritt eine Nachfolgerin/ein Nachfolger in Bezug auf die Rangfolge der Heranziehung an die frei gewordene Stelle.

C. Zuständigkeit des Güterichters

Für die Durchführung von Verfahren vor dem Güterichter (§ 278 Abs. 5 ZPO i.V.m. § 202 SGG) ist Richterin am Landessozialgericht Prange zuständig. Vertreter des Güterichters ist Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Riefler.

Für Verfahren, in denen der Güterichter im Zeitpunkt der Erfassung Berichterstatter ist, bei Entscheidungen mitgewirkt oder rechtliche Hinweise erteilt hat, tritt ein Vertretungsfall im Sinne des A. II. 5. ein. Nach der ganz oder teilweise erfolglosen Durchführung des Güterichterverfahrens ist der Güterichter für die weitere Bearbeitung und für die Entscheidung in diesen Verfahren, auch im Vertretungsfall, nicht zuständig.

gez. Dr. Follmann

gez. Beckmann

gez. Blatt

gez. Hemmie

gez. Dr. Jutzi

gez. Dr. Müller

gez. Willersinn